

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 60.

Mittwoch, den 27. Juli 1842.

Wir müssen alle der Welt ihr Lehrgeld bezahlen; der Eine mit seinem Vermögen, der Andere mit seinem Herzen. Wohl dem, der die Lehrzeit überstanden hat, ehe das Herz leer wird.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Straf-Bestimmungen bei Uebertretung der Feuer-Polizei-Gesetze.

(Fortsetzung.)

Aufbewahrung der Reibfeuerzeuge u. anderer feuerfangenden Waaren.

Bei nach den Umständen zu bemessender Strafe sind

1) andere feuerfangende Waaren, als Branntwein, Del, Speck, Salpeter, Karrensalbe, Hanf, Flachs &c. nur in Kellern, Gewölben oder anderen Orten, wobin man selten mit Licht kommt, Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger, als die Hälfte des Gewichtes beträgt, Kampfer, Schwefel, Harz, u. andern dergleichen leicht entzündlichen Materialien, nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Öffnungen samt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festschließenden eisernen oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind; und wer sich in ein solches Gewölbe begiebt, hat sich jedesmal einer mit Draht überstrickten wohlverwahrten Laterne zu bedienen. Auch dürfen die Einrichtungen in diesen Gewölben niemals jungen unerfahrenen Leuten anvertraut werden.

2) Die zu Vereitung der im §. 643 erwähnten Reibzündmittel erforderlichen Vorräthe an

Phosphor, Schwefel und chlorsaurem Kali sind außerhalb des Fabriklokals nur in feuerfesten Gewölben, die zum Verkaufe vorräthigen Reibfeuerzeuge von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabriklokals, von den Kaufleuten aber, welche nur geringere Quantitäten davon im Vorrath haben dürfen, abgesondert von andern Gegenständen zu verwahren.

3) Diejenigen Theile eines Hauses, wobin man viel mit Licht wandelt, so wie die oberen Böden nahe um die Kamine herum dürfen nicht mit leicht entzündbaren Gegenständen belegt; noch weniger darf Holz und Stroh in Vorlösen und Küchen aufbewahrt, auch sollen die kleineren Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerherde angelegt werden, und eben so ist

4) die Aufbewahrung ungelöschten Kalks an solchen Orten, wo Wasser hinzukommen, und derselbe Holz ergreifen kann, verboten.

Wer sich gegen vorstehende Bestimmungen verfehlt, wird nach Beschaffenheit der Umstände bestraft.

Unterlassene Lüftung des Heues und Dehmds.

Das eingeheimste Heu und Dehmd ist, bei Strafe von zehn Gulden, besonders in nassen Jahrgängen, fleißig zu lüften.

Gefährliche Behandlung des Feuers und Lichts.

Wer mit brennendem Rien oder mit bloßem

Lichte oder mit angezündeter Tabakspfeife in Ställen, Scheunen, Kammern unter dem Dache, oder auf den Dachböden oder in der Nähe von Heu, Stroh oder Spänen umhergeht, oder Hühner und Taubenhäuser visitirt, oder wer sich des bloßen Lichts oder angezündeter Späne auf der Straße bedient, verfällt in eine Strafe von zehn Gulden.

Die Sägmüller haben sich bei gleicher Strafe des Nachts beim Sägen eben solcher Laternen zu bedienen.

Diese Strafbestimmung findet ins besondere auch Anwendung auf die feuergefährliche Feier des Laubhüttenfestes der Juden.

Das Verbot des Gebrauchs bloßen Lichts in den Scheunen findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Scheune zugleich den Eingang in das Haus bildet.

In Stallungen und Scheunen hat man sich bei gleicher Strafe nur solcher Laternen zu bedienen, welche von außen mit gestricktem eisernem Draht und inwendig mit Blech oder Sturz verwahrt sind.

In den Herbergs-Stallungen und Gängen (Dehrn) sind diese Laternen so anzubringen, daß sie nicht umgestoßen werden können.

Bei Strafe von zehn Gulden ist ferner verboten.

1) Der Gebrauch von Spänen oder Stecken anstatt der Lichter.

2) Das Dreschen, das Flachs- und Hanf-Messen und Brechen bei Nacht.

Das Dreschen ist jedoch nach angezogener Frühglocke bei wohlverwahrter Laterne (§. 646) welche an das Scheuernthor zu befestigen ist, gestattet.

3) Das Strohschneiden in den Scheuern bei Licht.

4) Das Schweindrennen hinter den Häusern und Höfen und an sonst gefährlichen Orten.

5) Das Schmalzaussieden Morgens vor der Früh-, so wie Abends nach der Abendglocke.

6) Das Waschen in den gewöhnlichen Küchen bei größerem Feuer, als zum Kochen erforderlich ist, oder in schlechten (nicht feuerfest gebauten) Privatwaschhäusern.

7) Das Flachs- und Hanfdörren in den Backöfen und das Holzdörren in den Defen und Ofenlöchern.

Nur ausnahmsweise kann das Flachs- und Hanfdörren in den Backöfen von der Ortspolizei-Behörde gestattet werden, wenn diese Backöfen in solcher Entfernung von den Häusern stehen, daß daselbst auch offene Dörren

ohne Feuergefahr gestattet werden könnten, wenn sie feuerfest gebaut sind.

8) Das Schießen und Raketen- und Schwärmer-Werfen innerhalb der Orte, sey es in Häusern, auf der Straße oder den Gärten.

Das Verbot des Schießens innerhalb der Orte ist auf Fälle, wo es sich von dem Gebrauche von Feuerwaffen von Seite der Polizeigewalt zum Schutze der Personen und des Eigenthums handelt, nicht zu beziehen. Zum Schießen auf Wilder innerhalb der Ortschaften ist jedoch ein Auftrag oder eine ausdrückliche Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erforderlich, ohne welchen auch das für die Ausübung der Jagd bestellte Personal bei obiger Strafe sich dessen zu enthalten hat. (Fortsetzung folgt.)

Waiblingen. (Feuerlöschordnung) (Fortsetzung.)

Zweite Rotte.

1. Abtheilung.

1. Matthäus Herzog, Saisensieder.
2. Phil. Fr. Pfander, Bek.
3. Adam Fischer, Schneider.
4. Jg. Gott. Böhmer, Seidler. *Joh. Pfeiffer*
5. Matth. Pfander, Bek. *Endig*
6. Gottfried Spaich, Schreiner.
7. Amandus Ferdinand Beuttler, dieser für das Helferrat-Haus.
8. Christian Blumhardt, Schuhmacher.
9. Carl Pfeiderer, Rothgerber.
10. Gottlob Maier, Schneider.
11. Friedr. Kaiser, Buchbinder, dieser für das Helferrat-Haus.
12. Gottlob Pfeiderer, Rothgerber.
13. Glaser Holzwarth.
14. Friedrich Breyer, Schreiner.
15. Gottlieb Heinrich Herb, Schneider.

Obmann: Kaufmann Jäger. *Baron Pfeiffer*

2. Abtheilung.

1. Christian Dppenländer, Opticus. *Luzius Pfeiffer*
2. Jacob Fr. Pfüger, Küfer. *Josephus Pfeiffer*
3. Immanuel Bünz, Weißgerber. *Baron*
4. Gustav Sirt, Kaufmann.
5. Christian Kiengle, Glaser.
6. Fr. Wilhelm Künzler, Seidler.
7. Andreas Häuster, Schneider. *Conrad Pfeiffer*
8. Carl Maier, Nagelschmidt. *Wilm. Pfeiffer*
9. Wilhelm Pfeiderer, Bek. *Wilm. Pfeiffer*
10. Christoph Sauer, Bortenmacher.
11. Carl Schwald, Sattler.
12. Gottlieb Pfüger, Schenkwirth. *Carl Pfeiffer*
13. Fr. Maier, Siebmacher.

14. Ernst Keppler, Sailer.

15. Georg Haas, Schmid.

Obmann: J. Fr. Stüber d. jg.

Oberdirector: Stadtrath Schneider.

§. 14. Die Direction der Feuerreuter hat Stadtrath Häberle.

Vor seinem Haus haben sich bei entstehendem Feuerlärmen sämmtl. Metzger und andere Pferd- besitzer zu versammeln, und seine Befehle zu erwarten, und diese pünktlich zu befolgen.

Wer einen Knecht oder Jungen schickt, ist für deren Handlungen verantwortlich.

Bei hiesigen Bränden sind in die nächstgelegenen Orte: Hegnach, Neustadt, Winnenden, Korb, Beustein und Endersbach, Rommelsbause, Fellbach, Cannstadt, Schmiden und Döfingen Feuer-Reuter abzuschicken. Ist der Brand gelöscht, so wird in dieselben Orte wieder Nachricht gegeben.

Bei einem auswärtigen Brand wird nach Umständen die Nachricht weiter verbreitet, je- denfalls sogleich ein Feuerreuter auf den Brand- platz geschickt, der auf dem Weg, den die Spritzen, der Feuerwagen und die Buttenmann- schaft einschlagen, zurückzukehren, und diesen Nachricht zu geben hat; er darf aber das Um- kehren derselben nur dann veranlassen, wenn er von dem die Lösch-Anstalten leitenden Beam- ten Auftrag erhalten hat, muß also unter allen Umständen auf den Brandplatz und schnellmög- lichst von da zurückkehren; ein anderer Feuer- Reuter geht mit R. Oberamt ab und erwartet dessen Befehle.

Jeder Feuer-Reuter hat so schnell zu renten, daß er in einer $\frac{1}{2}$ Stunde 1 Stunde zurück- legt.

Die Feuer-Reuter erhalten für das Reuten in obgenannte Orte Rittlohn 1 fl. Auch erhält der erste, der bei dem ~~Haus des Stadtraths Häberle~~ erscheint Prämium 1 fl.

(Forschung folgt.)

Winnenden. (Anerbieten.)

Ich werde nun auch solche PrivatAufträge annehmen, die ich bisher amtlicher Geschäfte halber abweisen mußte.

Den 25. Juli 1842.

Not. Assist. Lanzano.

Refarrens, (Geld Antrag.)

Bei der hiesigen Stiftungs-Pflege sind gegen besagliche Sicherheit, bis den 1. Sept. d. J.

300 fl. zu $4\frac{1}{2}$ Procent auszuleihen. Stiftungspflege.

Waiblingen (Eingefendet.)

Wenn in Jahrgängen wie der heurige, wo jede Veränderung des Wetters Einfluß auf die Frucht-Preise hat, die Brod-Taren bald erhöht bald erniedrigt werden müssen, so findet man es ganz in der Ordnung, wenn die Bäcker beim Aufschlagen der Früchte sogleich um Erhöhung der Brod-Tare bitten, daß sie aber bei nach- herigem bedeutendem Abschlag der Früchte selbst den Antrag auf Verminderung der Brod-Preise stellen sollen, wird ihnen wohl von Niemand zugemuthet werden wollen. Deswegen erlaubt sich Einsender dieses, besonders im Interesse der ärmern Einwohnern, die Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß in Stuttgart schon beim ersten Abschlag der Früchte auch die Brod- Preise erniedrigt wurden, und daß im wirkli- chen Augenblick die Brod-Tare dort um etwas niedriger steht als hier!!! —

Von dem Nutzen den Kaffee zu waschen.

Nachdem alle schlechte Bohnen und alles Un- reine aus dem Kaffee genommen worden, schüt- tet man lauwarmes Wasser darauf, wäscht sel- bigen, und läßt ihn auf einem sauberen Tuche wohl ausgebreitet trocknen. Man wird finden, daß 1 Loth von dem gewaschenen Kaffee mehr Kraft habe, als $1\frac{1}{2}$ Loth von ungewaschenem; nur muß er nicht stark gebrannt werden. — Letzteres ist überhaupt bei jeder Art von Kaffee zu beachten, indem er dadurch der Gesundheit nachtheilig wird, und auch einen unangenehmen brandigen Geschmack annimmt; wird er aber zu schwach geröstet, so ist er ebenfalls weder dem Magen, noch dem Geschmade behaglich. Am besten ist es, ihn vom Feuer zu nehmen, wenn er prasselt, dann noch recht mit der Trommel zu schütteln, und, wenn er nun eine schöne braune Farbe angenommen hat und schwitzt, denselben in eine Schüssel zu schütten, mit einer andern fest zu zudecken, damit die besten Theile nicht verfliegen können, nun noch eine Zeit lang zu schütteln, mit einer andern fest zuzudecken, damit die besten Theile nicht verfliegen können, nun noch eine Zeit lang zu schütteln damit er sich nicht erhitze, und zuletzt in genau verschlos- senen Gefäßen aufzubewahren, wozu man im- mer gläserne Flaschen nimmt, welche stark ver- korkt werden. — Etwas reines Pflanzenö- lensalz, welches in allen Apotheken wohlfeil zu bekommen ist, dem Kaffee beim Kochen zuge- setzt, soll dessen Geschmack und Stärke erhöhen.

Einiges aus dem Gebiete der höheren Seelenkunde.

Der Medicinalrath Dr. Hohnbaum in Hildburghausen erzählt von einem Arzte, den er genau kannte, und mit dem er lange Jahre in dem freundschaftlichsten Verhältnisse lebte, daß, nachdem er alle Vorbereitungen zu seinem Tode getroffen, den Sarg bestellt, das Geld für die Leichenanstalten vertheilt hatte, sich die Uhr vor sein Bett bringen ließ und die ihm noch übrige kurze Lebenszeit genau auf sechs Minuten bestimmte, was pünktlich eintraf. Zugleich verbat er sich, ihm nach dem Tode die Augen zuzudrücken, weil er das selbst thun wollte, und wirklich schloß er sie wenige Minuten vor seinem Tode. — Einsender dieses kannte gleichfalls einen geschickten Arzt, der Jahre lang an der Schwindsucht litt. Ein Jahr vor seinem Tode ließ er seine Familiengruft restauriren und als der Frühling 1822 herbeikam, besuchte er dieselbe und nahm mit seinem Stocke die Spinnweben hinweg. Als er hinein kam, äußerte er, daß er sein Haus eingesehen habe, welches er in sechs Wochen bewohnen werde. Und wirklich in sechs Wochen erfolgte sein Tod, den er bis auf Tag und Stunde genau vorausbestimmt hatte. — Im Februar d. J. starb ein Beamter, der königliche Landrichter R. in S., den ich fast zwei Jahre an der Lungenschwindsucht behandelte. Einige Wochen vor seinem Tode ließ er seinen ersten Assessor zu sich rufen und sagte zu ihm: heute habe ich zum letzten Mal meinen Namen unterschrieben, von nun an übergebe ich Ihnen das Amt, sie werden dasselbe gerade 14 Tage verwalten. Und richtig, am 14. Tage starb er. Am Abend vor seinem Tode besuchte ich ihn, er reichte mir freundlich die Hand, und sprach mit mir über Verschiedenes.

Gegen Mitternacht wurde er unruhiger und frug unaufhörlich, ob es noch nicht bald vier Uhr sei; er schlummerte dazwischen, und wenn er wieder aufwachte, war dies seine erste Frage; und wie der Zeiger seiner Uhr auf halb vier Uhr stand, verschied er in den Armen seines Schwiegersohnes.

Schreiber dieses wird den verehrlichen Lesern in der Folge noch einige interessante Thatfachen dieser Art mittheilen. B.

Vorläufig gute Folgen des Hamburger Brandes sind: die gehässige Thorsperre hat aufgehört, die Straßen werden breiter, die Häuser regelmäßiger und fester angelegt, die Waisen werden auf das Land in Pflege und Kost gegeben, was man schon früher beabsichtigte zum Heile der verlassenen Kinder; für gutes Straßenspaster, so wie für Gasbeleuchtung soll gesorgt werden, und die Juden werden von nun an emanzipirt seyn, da sie in den Tagen der Noth ihren christlichen Mitbrüdern treulich beigestanden. Der Schrecken ist vorüber und der Geist gewinnt neue Elastizität. „Es wird besser mit uns werden,“ das ist der allgemeine Trost, den man einander zuruft. Das alte Hamburg hat am 5. Mai 1842 seine Endschafft erreicht, und ein neues, frischeres und frömeres wird entstehen. So wird also auch das größte Unglück in der Hand des himmlischen Vaters zum Heile seiner Kinder.

Dreißigbige Charade.

Nur ein Augenblick ist 1 und 3.
So auch nur ein Augenblick ist 2.
Dennoch dient das Ganze auf Jahrtausend anzupreisen
Aller Nachwelt das Verdienst der Helden u. der Weisen.

Auflösung des Räthfels in Nro 58.

S c h a t t e n .

Stuttgart. Das Reg. Blatt v. 15. Juli enthält folgende Gesetze: 1) Ueber die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener; 2) betreffend die Ausdehnung der Pensions-Rechte der Volksschullehrer auf die Lehrer an den Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder; sodann eine Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des letzteren Gesetzes.

Waiblingen. (Berichtigung.)

In Stuttgart und Ludwigsburg kosten
6 Pfd. Brod 20 kr. also das Pfd. 3 kr. 2 hl.
In Waiblingen kosten

8 Pfd. Brod 26 kr. also das Pfd. 3 kr. 1½ hl.

Somit ist es hier noch wohlfeiler. Dieß zur Rechtfertigung der Behörden, die sich jede Woche über die Brod-Taxe beraten.

Den 27. Juli 1842.

Stadtschultheißenamt.